

AG_GERICHTE KL.2002.50003 vom 16. April 2003

AG Gerichte, 2003-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_KL.2002.50003

FR: AG_GERICHTE KL.2002.50003 du 16 avril 2003

IT: AG_GERICHTE KL.2002.50003 del 16 aprile 2003

Regeste

Kündigung. - Das rechtliche Gehör ist selbst dann gewährt, wenn die Initiative zur Anhörung von der Arbeitnehmerin und nicht von der kündigenden Arbeitgeberin ausgeht (Erw. II/1/a, b). - Erfordernis der Ermahnung. Die betroffene Person muss grundsätzlich vorgängig der Kündigung auf ihr Ungenügen hingewiesen und ihr Gelegenheit geboten worden sein, sich zu bessern (Erw. II/4/d).

Volltext

Aargau Obergericht Verwaltungsgericht 16.04.2003 KL.2002.50003

Kündigung. - Das rechtliche Gehör ist selbst dann gewährt, wenn die Initiative zur Anhörung von der Arbeitnehmerin und nicht von der kündigenden Arbeitgeberin ausgeht (Erw. II/1/a, b). - Erfordernis der Ermahnung. Die betroffene Person muss grundsätzlich vorgängig der Kündigung auf ihr Ungenügen hingewiesen und ihr Gelegenheit geboten worden sein, sich zu bessern (Erw. II/4/d).

Aargau Obergericht Verwaltungsgericht Argovie Verwaltungsgericht Argovia
Verwaltungsgericht Obergericht / Verwaltungsgericht / 1. Kammer Obergericht /
Verwaltungsgericht / 1. Kammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.